

Satzung der Bürgerinitiative B-10 Ortsumfahrung Amstetten e.V.

§ 1 Name, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bürgerinitiative B-10 Ortsumfahrung Amstetten; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Amstetten.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege. Dafür versucht der Verein im Rahmen der Rechtsordnung Einfluss auf die Planung der B-10 Ortsumfahrung im Raum Amstetten zu nehmen.
Mit dem Vereinszweck soll erreicht werden, dass die mit „Osttrasse“ bezeichnete Trasse in die Planung aufgenommen wird. Deshalb spricht sich der Verein vordringlich gegen die als „Westtrasse“ bezeichnete Trasse aus.
Zudem soll bei der Trassenführung mehr Augenmerk auf den Umwelt- und Landschaftsschutz gelegt werden, um die Interessen der Bevölkerung sowie Natur und Umwelt nicht oder so geringfügig wie möglich zu beeinträchtigen.
Bei der alternativen „Osttrasse“ ist der Flächenverbrauch geringer als bei der geplanten „Westtrasse“. Das erklärt sich dadurch, dass bei der alternativen Trassenführung Teile der alten B-10 weiterhin benützt werden und die Gesamtlänge dieser Trasse kürzer ist.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Bevölkerung, Verkehrsteilnehmer/innen, Planer/innen, Politiker/innen und Vereinsmitglieder.
 - b. Druck- und elektronische Medien
 - c. Eingaben an die Gemeinde
 - d. Mobilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit
 - e. Bildungs- und Aufklärungsarbeit im Umwelt- und Landschaftsschutz
 - f. aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - g. Sammlung, Auswertung, Bereitstellung u. Veröffentlichung von Informationen
3. Damit soll das Bewusstsein in der Bevölkerung für die ökologisch fassbaren als auch die naturwissenschaftlich nicht erfassbaren Qualitäten von Landschaften gefördert werden. Zur Durchsetzung seiner Ziele arbeitet der Verein auch mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammen, die nicht Mitglieder sind.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Der Beitritt ist schriftlich oder über www.b-10.info zu erklären. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes.
3. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
4. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft ist kostenlos. Der Verein finanziert sich durch Spenden der Mitglieder und aus Spenden der Bevölkerung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer und wahrheitsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
4. Das Amt endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- h. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - i. die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - j. die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes (Einnahmen/Ausgaben)
 - k. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mündlich oder per E-Mail durch den Vorstand.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über € 100,- hinaus, insbesondere für die Aufnahme von Darlehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a. im 1. Quartal des Geschäftsjahres
 - b. wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - c. wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Grundes verlangt.

§ 14 Aufgaben, Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Rechnungsprüfung des Schatzmeisters, Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Änderung der Satzung
 - e. Auflösung des Vereins

2. Durchführung der Mitgliederversammlung:

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- b. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder durch Bekanntgabe im Amstetter Mitteilungsblatt unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen
- c. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- d. Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, den die Versammlung bestimmt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für eine Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereines eine solche von 4/5 erforderlich.

Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann den stellvertretenden Vorsitzenden und die zuletzt übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

3. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers

- c. Zahl der erschienen Mitglieder
- d. Feststellung der ordentlichen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e. Tagesordnung
- f. Gestellte Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung
- g. Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- h. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

§ 15 Kassenprüfung

1. Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelanwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Verlust der Rechtsfähigkeit wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen oder wenn der Verein weniger als drei Mitglieder hat.
3. Der Vereinszweck nach § 3 verwirklicht wurde.
4. Der Vereinszweck nach § 3 nicht verwirklicht werden konnte.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das „Deutsche Kinderhilfswerk e.V.“, (Zuständiges Finanzamt: FA Berlin für Körperschaften I), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ulm
2. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung in Amstetten-Reutti am 28. Oktober 2005 beschlossen.